

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen der Pharma Maschinen Handelsges.mbH, vertreten durch Mario Hajduk, Schäfersgraben 15, 52372 Kreuzau, E-Mail: sales@pharma-maschinen.com, Telefonnummer: 0 24 21 5 80 96 (im Folgenden "**PM**") und ihren Kunden (im Folgenden "**Kunden**") abgeschlossen werden.
- (2) Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert. Dies gilt auch, wenn PM der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern gem. § 14 BGB.
- (4) PM kauft, überholt und verkauft gebrauchte Maschinen für die Pharma-, Kosmetik- und Lebensmittelindustrie. Der Schwerpunkt liegt auf dem Ankauf und weltweiten Wiederverkauf von gebrauchten Maschinen aus dem pharmazeutischen Bereich.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Darstellung des Sortiments von PM auf Websites, Katalogen oder sonstigen Medien stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar. Vielmehr handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu unterbreiten.
- (2) Der Kunde kann das Angebot schriftlich oder per E-Mail abgeben. PM kann das Angebot des Kunden innerhalb von 5 Tagen annehmen, entweder durch Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Maschine.
- (3) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von PM zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit dem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die angegebenen Preise von PM sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie etwaiger sonstiger Preisbestandteile.
- (2) Die Zahlung des Kaufpreises ist unmittelbar mit Vertragsschluss fällig. Ist die Fälligkeit der Zahlung nach dem Kalender bestimmt, so kommen die Kunden bereits durch Versäumung des Termins in Verzug. In diesem Fall haben sie PM für das Jahr Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch PM nicht aus.
- (4) Wenn PM die Bestellung durch Teillieferungen erfüllt, entstehen dem Kunden nur für die erste Teillieferung Versandkosten. Erfolgen die Teillieferungen auf Wunsch des Kunden, werden für jede Teillieferung Versandkosten berechnet.
- (5) PM ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist PM

berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

- (6) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von PM schriftlich anerkannt wurden.

§ 4 Lieferbedingungen und Abnahme

- (1) Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, ab Werk (EXW) gemäß Incoterms 2020. Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Adresse. Der Kunde trägt die Kosten und das Risiko des Transports ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Maschinen am vereinbarten Ort.
- (2) PM schließt die Erstellung von Exportpapieren, wie Ausfuhrgenehmigungen, aus. Der Kunde ist für die Einholung und Bereitstellung der erforderlichen Exportdokumente selbst verantwortlich.
- (3) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Textform.
- (4) PM ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- (5) Der Kunde hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen sind PM unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die quittierte Liefermenge als vom Kunden anerkannt.
- (6) Von PM angegebene Lieferzeiten berechnen sich vom Zeitpunkt der Auftragsbestätigung, vorherige Zahlung des Kaufpreises vorausgesetzt (außer beim Rechnungskauf). Sofern für die jeweilige Maschine keine oder keine abweichende Lieferzeit angegeben ist, beträgt sie 60 Tage.
- (7) PM haftet nicht für Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die dem PM die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu zählen insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, etc., auch wenn sie bei Lieferanten von PM oder deren Unterlieferanten eintreten. Solche Ereignisse berechtigen PM, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (8) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Maschine unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und etwaige Mängel zu überprüfen.
- (9) Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich nach Bereitstellung am vereinbarten Lieferort abzunehmen. Kommt der Kunde seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, so ist PM berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Abnahme zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist ist PM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- (10) Nimmt der Kunde die gelieferte Maschine trotz Fristsetzung nicht ab, so ist PM berechtigt, die Maschine auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern. PM ist ferner berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die Maschine anderweitig zu verwerten und dem Kunden etwaige Verluste in Rechnung zu stellen.
- (11) Der Kunde ist verpflichtet, im Falle einer Beanstandung der Lieferung PM unverzüglich schriftlich zu informieren. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so gilt die Lieferung als

genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

- (1) PM schließt die Gewährleistung für die von ihm verkauften gebrauchten Maschinen aus. Dies gilt nicht für Ansprüche aufgrund von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn PM die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PM beruhen.
- (2) PM gewährleistet, dass die gebrauchten Maschinen zum Zeitpunkt der Übergabe frei von Mängeln sind, die ihre Tauglichkeit zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.
- (3) PM haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung oder äußere Einflüsse entstehen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde die Maschine ohne vorherige Zustimmung von PM verändert oder repariert hat. PM übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch den Betrieb der Maschine unter Bedingungen entstehen, die nicht den technischen Spezifikationen von PM entsprechen.
- (4) Die sich aus den vorhergehenden Absätzen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit PM den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Das gleiche gilt, soweit PM und der Kunde eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache liegt nur dann vor, wenn PM eine entsprechende Erklärung ausdrücklich abgegeben hat. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Der Schadensersatzanspruch des Kunden wegen leichter Fahrlässigkeit ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Soweit die Haftung von PM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Maschine bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen PM und dem Kunden im Eigentum von PM. Dies gilt auch für zukünftige Forderungen, die PM im Zusammenhang mit der gelieferten Maschine gegen den Kunden erwirbt (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Maschine pfleglich zu behandeln, insbesondere sie auf eigene Kosten ausreichend gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen an PM ab. PM nimmt die Abtretung an.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Maschine im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Der Kunde tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung von PM, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, an PM ab. PM nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der

Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von PM, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. PM verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

- (4) Wird die Kaufsache mit anderen, PM nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt PM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde PM anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für PM.
- (5) PM verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt PM.
- (6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PM berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache herauszuverlangen. PM ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (7) Der Kunde hat PM unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die PM gehörende Maschine erfolgen. Der Kunde hat dem Dritten gegenüber auf das Eigentum von PM hinzuweisen. Der Kunde haftet für die Kosten eines Rechtsstreits, der zur Abwehr solcher Zugriffe erforderlich ist, sofern diese nicht von dem Dritten zu erlangen sind.

§ 7 Datenschutz

Detaillierte Informationen zum Datenschutz, insbesondere zum Umfang der Verarbeitung der Daten und zu ihren gesetzlichen Rechten, finden die Kunden in der Datenschutzerklärung von PM unter:

https://www.pharma-maschinen.com/article_dtsch.php?HMP_ID=7

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz von PM.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.